

Satzung Förderverein MIND Foundation

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein MIND Foundation e.V.“ (Englisch: MIND Members Association). Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung gemeinnütziger Zwecke insbesondere durch die
 1. Förderung von Wissenschaft und Forschung, dies wiederum durch
 - a. Förderung wissenschaftlicher Aktivitäten wie Publikationen und Unterstützung von Wissenschaftlern (z.B. in Form öffentlich zugänglicher Stipendien) in Gebieten wie der Bewusstseins- und Hirnforschung sowie Durchführung wissenschaftlicher Projekte in der Grundlagenforschung zu diesen Bereichen (unter Ausschluss klinischer Anwendungsforschung). Die Forschungsergebnisse sind zeitnah zu publizieren.
 - b. Kooperation mit Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Deutschland und weltweit zum Zwecke der Verbesserung der Patientenversorgung.
 2. Förderung von Bildung, dies wiederum durch
 - a. wissenschaftlich fundierte Weiterbildung für Ärzte, Psychotherapeuten, Apotheker, Sozialarbeitende, Juristen und verwandte Berufe zur Förderung der Evidenzbasierung und gesellschaftlichen Akzeptanz evidenz-basierter Therapie mit und ohne psychedelische Substanzen sowie verwandter Methoden.
 - b. Fortbildung von Vertretern von Regierungsbehörden, Gesetzesvertretern, Richtern, Staatsanwälten, Juristen im Allgemeinen sowie der Polizei zum Verständnis von Veränderten Wachbewusstseinszuständen und psychoaktiven Substanzen sowie zur Vorbeugung von Schäden.
 - c. Fortbildung und Beratung von Ärztekammern, Psychotherapeuten und der Landesvertretungen anderer Berufsgruppen im Öffentlichen Gesundheitswesen zur Erstellung von Regularien und Richtlinien für den ethisch, juristisch und gesundheitlich einwandfreien Umgang mit psychoaktiven Substanzen im Rahmen von Heilversuchen und Selbsterfahrungskontexten.
 - d. Beratung von Erziehungsberechtigten und Minderjährigen.
 3. Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, dies wiederum durch
 - a. Erstellung und Durchführung von Präventionsprogrammen und Harm Reduction-Maßnahmen zur Vorbeugung von Schäden beim klinischen Gebrauch, in Kontexten der

Selbsterfahrung und beim rekreativen Gebrauch von psychoaktiven Substanzen in nicht-professionellen Kontexten.

- b. Aufklärung der Öffentlichkeit über Potentiale und Risiken veränderter Wachbewusstseinszustände sowie von pharmakologischen und nicht-pharmakologischen Methoden zur Erlangung derselben.

(2) Der Verein verfolgt die in Abs. 1 genannten Zwecke als Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der in Abs. 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke der MIND Foundation gGmbH und durch eigene Aktivitäten. Die eigenen Aktivitäten sind ebenfalls solche des Abs. 1. Die Mittelbeschaffung erfolgt durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und dem Sammeln von Spenden.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Der Vorstand kann für einzelne Tätigkeiten des Vereins Dienst- oder Arbeitsverträge abschließen bzw. vergütete Aufträge erteilen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus regulären Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(3) Bei Aufnahme in den Verein werden die regulären Mitglieder entsprechend ihrem Antrag einer der folgenden Gruppen zugeordnet:

- Experten („Professionals“),
- Studenten und Auszubildende („Students“),
- Freunde und Unterstützer des Vereins („Friends“).

(4) Den Mitgliedern steht es frei, die Gruppenzugehörigkeit im Laufe ihrer Mitgliedschaft zu wechseln. Hierzu stellen sie einen Antrag an den Vorstand.

(5) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Auflösung), Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.

(7) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

(8) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der

abgegebenen Stimmen. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte. Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend. Wird die Frist durch das Mitglied versäumt, kann der Beschluss nicht mehr angegriffen werden.

(9) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es länger als drei Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und diesen trotz Mahnung nicht ausgeglichen hat. In der Mahnung ist auf die Rechtsfolge hinzuweisen. Eine Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitglieds unbekannt ist.

(10) Vereinsmitglieder können nicht gleichzeitig Arbeitnehmer des Vereins sein. Wird während der Mitgliedschaft ein Arbeitsverhältnis mit dem Verein gegründet, ruhen während dessen Dauer die mitgliedschaftlichen Rechte.

(11) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Beruf, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdatum und E-Mail-Adresse. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur, soweit dies rechtlich geboten ist.

(12) Da der Verein gehalten ist, nur richtige Daten zu verarbeiten, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer vorgenannten Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 4 Sektionen

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben gliedert sich der Verein in unselbstständige Sektionen.

(2) Vereinsmitglieder, die eine Sektion gründen wollen, richten einen Antrag an den Vorstand, der über die Zahl und thematische Ausrichtung der Sektionen und Interessengruppen entscheidet.

(3) Die Sektionen beschließen eine Sektionsordnung (Section Bylaws). Die Sektionsordnungen dürfen der Satzung und anderen durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnungen nicht widersprechen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder können an den Einrichtungen des Vereins, den Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und -veranstaltungen entsprechend Ihrer Gruppen- und Sektionszugehörigkeit nach § 3 Absatz 3 und § 4 und nach Maßgabe der von den zuständigen Vereinsorganen im Einklang mit dem Zweck des Vereins gefassten Beschlüsse und Bedingungen teilhaben. Im Übrigen haben sämtliche Mitglieder die gleichen Rechte.

(2) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Satzung, insbesondere die Zweckbestimmung des Vereins zu halten und Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den zuständigen Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Bedingungen verpflichtet.

(3) Sämtliche Mitglieder, ausgenommen der Ehrenmitglieder, sind zur Leistung der Beiträge und Gebühren nach Maßgabe der geltenden Beitragsordnung verpflichtet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Beitragsordnung

Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit entscheidet der Vorstand. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch den Vorstand beschlossen wird.

§ 7 Sonstige Vereinsordnungen

(1) Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung (MIND Members Association Bylaws) geben. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Der Verein kann sich eine Ethikordnung (Code of Ethics) geben. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(3) Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vereinsvorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte den 1. und 2. Vorstand und den Schatzmeister.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

(3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können alle oder einzelne Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet eines der gewählten Mitglieder des Vorstands während der Amtsdauer aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

(5) Nur Vereinsmitglieder können ein Vorstandsamt bekleiden.

(6) Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,

- Erstellung der Jahreshaushaltspläne und der Jahresberichte,
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags,
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel des Vereins gem. § 2 Abs. 2 der Satzung.

(3) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden. Dies gilt auch für rein redaktionelle Änderungen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen sind. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

(3) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.

(4) Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen,
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über Beschwerden gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
- Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands.

(2) Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich oder per E-Mail vom Vorstand verlangt wird.

(3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Ergebnisse enthalten. Es ist den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Geht innerhalb von drei Wochen nach Kenntnisnahme kein Widerspruch der Mitglieder ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Es wird die Anschrift bzw. E-Mail-Adresse verwandt, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat.

(2) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden. Mitglieder, welche eine juristische Person sind, können das Stimmrecht durch einen zuvor benannten Vertreter ausüben lassen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

(4) Soweit in gegenwärtiger Satzung oder gesetzlich nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

- die Veränderung der Satzung und die Veränderung des Vereinszwecks,
- die Auflösung des Vereins,
- die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.

(5) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit. Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen kein Kandidat eine Mehrheit, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.

(6) Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung (Onlineverfahren) nach § 10 einberufen werden, sofern das Gesetz nicht eine physische Versammlung verlangt. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand. Es ist sicherzustellen, dass eine Teilnahme mit gängigen Programmen (z.B. Webbrowser, E-Mail-Client, Konferenzsoftware) möglich ist. Sie erfolgt in einem nur für Mitglieder zugänglichen Bereich (z.B. passwortgeschützter Chat-Raum, Videokonferenz). Die erforderlichen Zugangsdaten werden dem Mitglied spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung mitgeteilt. Die Einzelheiten des Ablaufs der Versammlung und der Beschlussfassung werden vom Vorstand beschlossen und der Versammlung vor Eröffnung der Versammlung mitgeteilt.

§ 15 Kassenführung

(1) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

(2) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den FINDER gem. e.V., Boxhagener Str. 82, 10245 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Liquidator ist der 1. Vorsitzende als einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Liquidator, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 10. November 2019 errichtet, am 10. August 2022 durch die Mitgliederversammlung und zuletzt am 23. Februar 2023 durch den Vorstand geändert.